

**Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene
Ferienhausarbeit SoSe 2019**

„Unterm Radar“

Jurastudent R plant schon seit Längerem, den hochmotorisierten PKW, den sein Vater ihm geschenkt hat, einmal richtig „auszufahren“. Er schlägt seinem Freund, dem Medizinstudenten M, vor, an der geplanten Spritztour am nächsten Sonntagabend teilzunehmen. Da R eine etwaige Geldbuße wegen zu schnellen Fahrens fürchtet, bittet er den M, die Kennzeichen eines anderen Fahrzeugs für die Fahrt zu organisieren, um diese gegen seine auszutauschen. M ist einverstanden. Am Vortag der Tour begibt sich M auf die Suche nach einem geeigneten Fahrzeug. In einer dunklen Gasse entdeckt er den PKW des P. An dem Fahrzeug befinden sich zwei dem P nach § 8 FZV zugeteilte Kennzeichen, auf denen nach § 10 FZV gültige Stempelplaketten angebracht sind. Für den Erwerb der Kennzeichen hatte P bei der PKW-Zulassung insgesamt 58 EUR bezahlt. M entfernt mit seinem Taschenmesser die Schrauben, die P zur Befestigung der Kennzeichen verwendet hat und begibt sich mit diesen nach Hause. Am nächsten Tag händigt er dem R die Kennzeichen aus, der diese gegen die bisher an seinem Fahrzeug befindlichen, gültigen Kennzeichen austauscht. R und M fahren los. In einem Baustellenbereich, der sich im Gebiet der Stadt G befindet, fährt R nach Toleranzabzug 23 km/h zu schnell. Eine in diesem Abschnitt aufgestellte Verkehrsüberwachungsanlage misst die Geschwindigkeit und erstellt ein Beweisfoto mittels Frontmessung. Im späteren Verfahren ermittelt der zuständige Beamte B der Stadt G anhand des Fotos den P als Halter. B übermittelt dem P zunächst einen Anhörungsbogen, auf dem P angibt, nicht der auf dem Foto erkennbare Fahrer zu sein. B schenkt den Ausführungen aufgrund der Ähnlichkeit des P mit dem auf dem Foto erkennbaren Fahrer keinen Glauben und erlässt gegen P einen Bußgeldbescheid mit einer Geldbuße über 70 EUR und einem Punkt im Fahreignungsregister. Da P nun befürchtet, dass er die Entwendung der Kennzeichen nicht beweisen können und der auf dem Foto erkennbare Fahrer R dem P tatsächlich ähnelt, bezahlt P die Geldbuße an die Stadt G. Dass dies passieren könnte, wissen R und M, ist ihnen aber gleichgültig.

R fährt hoctourig weiter, M ist derweil eingeschlafen. Einen dunkel gekleideten Passanten, der gerade einen Zebrastreifen überquert, bemerkt R aufgrund der zu hohen Geschwindigkeit zu spät und erfasst ihn frontal. R und M, der durch die Kollision geweckt wird, steigen aus und untersuchen den Passanten. R glaubt, dieser sei tot. Er bekommt Gewissensbisse und äußert gegenüber M, es sei nun genug, man müsse die Polizei rufen und an Ort und Stelle warten. M, der ebenfalls den Tod des Passanten sogleich erkennt, mit der Polizei jedoch nichts zu tun haben möchte, äußert gegenüber R, er nehme beim Passanten noch Vitalzeichen wahr und dieser müsse schnellst möglich in ein Krankenhaus gebracht

werden. Wie von M beabsichtigt, glaubt R dem M, beide heben den Passanten in das Fahrzeug und begeben sich direkt zum nächstgelegenen Krankenhaus. Dort angekommen, legen sie den Passanten vor der Krankenhaustür ab. R rechnet nunmehr fest damit, dass der aus seiner Sicht verletzte Passant vom Krankenhauspersonal gefunden und gerettet wird. Anschließend fährt R den M nach Hause und stellt sodann das Fahrzeug wieder in die Garage zurück, nachdem er die Kennzeichen – wie von Beginn an mit M besprochen – abmontiert und entsorgt hat. R kehrt nicht mehr zum Unfallort zurück.

Am nächsten Tag entdeckt P das Fehlen der Kennzeichen. Da er zur Arbeit muss und nicht riskieren möchte, mit dem PKW ohne Kennzeichen zu fahren, nimmt er das Motorrad. Innerhalb geschlossener Ortschaften der Stadt G ist P zu schnell unterwegs und wird von einer speziellen Verkehrsüberwachungsanlage, die sowohl von der Front- als auch Rückseite des Fahrzeugs je ein Beweisfoto anfertigt, geblitzt. Die Anlage misst eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h durch P nach Toleranzabzug um 26 km/h. Das Gesicht des P ist aufgrund des von ihm getragenen Helms auf den Bildern nicht zu erkennen, dennoch wäre eine eindeutige Identifikation wegen der markanten Statur des P der Behörde grundsätzlich möglich. P wird aufgrund des rückseitig montierten Kennzeichens als Halter des Motorrads ermittelt und erhält zunächst einen Zeugenfragebogen. Da P nun bereits einen Punkt im Fahreignungsregister hat und weitere Punkte fürchtet, bittet er seinen Arbeitskollegen A um Hilfe. A und P vereinbaren, dass A gegenüber der zuständigen Behörde angibt, er sei gefahren, sodann rechtzeitig Einspruch einlegt und das Verfahren dann so lange hinauszögert, bis gegenüber P Verfolgungsverjährung eingetreten ist. Wie verabredet, gibt A daraufhin auf P's Zeugenfragebogen an, er sei gefahren. A versichert, dass seine Angaben der Wahrheit entsprechen, unterschreibt den Bogen und faxt diesen an die zuständige Behörde zurück. Inhaltsgleiche Angaben macht A auf dem ihm in der Folge übersandten Anhörungsbogen. Daraufhin erlässt die zuständige Behörde gegen A eine Geldbuße über 100 EUR; zudem wird ein Punkt im Fahreignungsregister eingetragen. A legt rechtzeitig Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ein. Im nachfolgenden Verfahren vor dem zuständigen Amtsgericht klärt sich aufgrund der erheblichen Größenunterschiede zwischen A und P auf, dass A nicht der Fahrer des Motorrads gewesen sein kann. Das Amtsgericht spricht A frei. Zwischenzeitlich sind über 4 Monate seit dem betreffenden Verkehrsverstoß vergangen und das Bußgeldverfahren kann gegen P wegen Ablaufs der Verfolgungsverjährung nicht wieder aufgenommen werden. Dies hatten A und P absprachegemäß und billigend in Kauf genommen.

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht? Vorschriften des 28. Abschnitts sowie die §§ 168, 246 und 268 bis 271 StGB sind nicht zu prüfen. Eventuell erforderliche Strafanträge wurden gestellt.

Bearbeitervermerk:

Der Umfang des Gutachtens darf 25 Seiten nicht überschreiten. (Deckblatt, Sachverhalt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis zählen nicht mit.)

Es ist auf der linken Seite ein Korrekturrand von 7 cm zu lassen. Der Zeilenabstand ist auf 1,5 einzustellen. Die Schriftgröße des Textes muss – bei jeweils normalem Zeichenabstand – 12 pt, die der Fußnoten 10 pt betragen. Der Zeilenabstand in den Fußnoten ist auf 1,0 einzustellen. Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind nicht zulässig. Als Schrifttyp ist Times New Roman zu wählen. In anderen Betriebssystemen als Windows ist eine äquivalente Schriftart zu wählen (MacOS: Times Roman; Unix: Nimbus Roman No 9 L).

Auf dem Deckblatt sind folgende Angaben zu vermerken:

- Name des Bearbeiters
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Fachsemester
- Matrikelnummer
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Name des Aufgabenstellers
- Semester
- Veranstaltung
- Wertung der Hausarbeit für das Sommersemester 2019 oder das Wintersemester 2018/19

Zudem sind ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis anzufertigen. Im Literaturverzeichnis ist die Zitierweise anzugeben. Im Übrigen gelten die üblichen Form- und Zitiervorschriften für juristische Hausarbeiten, vgl. z.B. *Tiedemann*, Die Anfängerübung im Strafrecht, 4. Aufl. 1999.

Der Verstoß gegen die formalen Vorschriften der Hausarbeit kann mit deutlichem Punktabzug bewertet werden.

Die Hausarbeit ist eigenständig anzufertigen, auf der letzten Seite zu unterschreiben und mit der Versicherungserklärung gemäß § 4 Abs. 4 Zwischenprüfungsordnung zu versehen. Jeglicher Versuch des Unterschleifs führt zu einer Bewertung der Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkten). Auskünfte zum Inhalt der Hausarbeit werden während der Bearbeitungszeit vom Lehrstuhl nicht erteilt.

Die Abgabe der Hausarbeit in ausgedruckter Form erfolgt am 15. April 2019, bis 12.00 Uhr im Sekretariat des Lehrstuhls (Zi. 115). Sollte die Hausarbeit per Post zugesandt werden, genügt der Poststempel vom 15. April 2019. Die Abgabe der Hausarbeit in elektronischer Form, z.B. auf CD oder Diskette oder per Fax bzw. E-Mail, ist ausgeschlossen.

Als Leistungsnachweis für das Bestehen der Übung Strafrecht für Anfänger ist hinten in die Arbeit der Schein der Übung Strafrecht für Anfänger oder das Zwischenzeugnis in Kopie lose einzulegen.

Elektronische Anmeldung zur Übung:

Bereits im Zuge der Abgabe der Hausarbeit müssen Sie sich zur Übung anmelden. Bitte benutzen Sie hierfür die **Belegfunktion** (nicht die "Prüfungsanmeldefunktion"!) des Online-Vorlesungsverzeichnisses "**LSF**". Dies gilt auch für Studierende, die nur die Hausarbeit nachschreiben wollen, bei Bestehen also die Übung des Vorsemesters bestanden haben. Die Nutzung der Belegfunktion ist die Voraussetzung der Notenverbuchung. Darüber hinaus wird darum gebeten, die Belegfunktion für alle besuchten Veranstaltungen – also auch unabhängig von Prüfungsleistungen – zu nutzen. Dies schafft die Voraussetzung für die spätere Aufnahme von Vorlesungen in ein sog. "Transcript of records", das oftmals für Bewerbungen angefertigt werden muss.

Merkblatt zur Handhabung von Ephorus:

Sehr geehrte Übungsteilnehmer-/innen,

bitte nehmen Sie sich ausreichend Zeit, um die nachfolgenden Erläuterungen zur Plagiatssoftware Ephorus zu lesen. Um Plagiatsvorwürfen vorzubeugen, empfiehlt Ihnen die Juristische Fakultät, Ihre Hausarbeit (nur das Gutachten) zur Plagiatsüberprüfung unter folgendem Link hochzuladen:

https://www1.ephorus.com/students/handin_de

Das Hochladen entbindet Sie **nicht** davon, Ihre Hausarbeit in ausgedruckter Form am 15. April 2019, bis 12.00 Uhr im Sekretariat des Lehrstuhls (Zi. 115) abzugeben oder per Post (der Poststempel vom 15. April 2019 genügt) zuzusenden. Für die Einhaltung der Abgabefrist kommt es ausschließlich auf die Abgabe Ihrer ausgedruckten Hausarbeit an.

Das Hochladen Ihrer Hausarbeit ist bis zum 15. April 2019 (bis 24.00 Uhr) möglich. Die in ausgedruckter Form abgegebene Hausarbeit muss dann folgende zusätzliche Erklärung enthalten:

„Hiermit versichere ich, [Vor- und Nachname, Matrikelnummer], dass die abgegebene Schriftfassung der hochgeladenen elektronischen Version entspricht.“ [Datum, eigenhändige Unterschrift]

Wenn Sie Ihre Hausarbeit hochgeladen haben, sind Änderungen der hochgeladenen Arbeit nicht mehr möglich. Lädt ein Teilnehmer mehrere Arbeiten hoch, wird nur die zuerst hochgeladene Arbeit berücksichtigt.

Zum Hochladen Ihrer Hausarbeit gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

1. Rufen Sie die oben genannte Seite auf.
2. Geben Sie als Code bitte den Codenamen **SRSS19Cornelius** ein.
3. Geben Sie bitte mindestens Ihre Matrikelnummer sowie Ihren Vor- und Nachnamen an. Wenn Sie auch Ihre E-Mail-Adresse angeben, werden Sie automatisch über das erfolgreiche Hochladen benachrichtigt.
4. Laden Sie sodann Ihre Hausarbeit hoch. Zu beachten ist:
 - Es können nur Dateien im Word-Format hochgeladen werden.
PDF-Dokumente sind nicht zulässig!

- Ihre Datei sollte folgenden Dateinamen tragen, um Ihre Datei klar zuordnen zu können:

HausarbeitSRSS19[*Ihr Vor- und Nachname*], also z.B.
HausarbeitSRSS19PeterMueller

5. Stimmen Sie dann bitte den Nutzungsbedingungen von Ephorus zu und versenden Sie das Dokument.
6. Bei erfolgreichem Versand wird in einem neuen Fenster eine Versandbestätigung angezeigt. Drucken Sie diese Bestätigung bitte aus und bewahren Sie diese auf.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und viel Erfolg!